Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 24. **Mittwoch** den 15. Januar 1896. **90. Jahrgang.**

Die Wehrpflicht der Deutschen in den Schutzgebieten und im Auslande.

II.

Angesichts der großen Wanderlust des deutschen Volkes — führt Prof. Dr. Hasse in den „Allg. Bl." fort — war es von jeher angezeigt, bei der Ordnung der Wehrverhältnisse auf die im Auslande lebenden Deutschen weitgehende Rücksicht zu nehmen. Einerseits mußte den Militairpflichtigen die Auswanderung ins Ausland und die Entlassung aus der heimischen Reichs- und Staatsangehörigkeit versagt werden, um nicht auf die Hinterziehung der Wehrpflicht geradezu eine Prämie zu setzen*). Andererseits muß man das Bestreben der bisherigen deutschen Militairgesetzgebung anerkennen, den im Auslande lebenden wehrpflichtig werdenden Deutschen die Erfüllung ihrer Militairpflicht und den Personen des Beurlaubtenstandes den Aufenthalt im Auslande möglichst zu erleichtern. Zahllose Bestimmungen der Wehrordnung beziehen sich hierauf, insbesondere die §§. 21, 25, 42, 111. Und doch hat die Erfahrung gelehrt, daß die bestehenden Bestimmungen noch nicht genügen, um in zahlreichen an sich vermeidbaren Fällen deutsche Reichsangehörige davon abzuhalten, sich ihrer Wehrpflicht zu entziehen, insbesondere zu diesem Zwecke die deutsche Reichsangehörigkeit aufzugeben. Es sind ganz besonders die Söhne von Auswanderern, welche hier in Betracht kommen.

Bis jetzt müssen die im Auslande lebenden Wehrpflichtigen nach Beginn der Militairpflicht (§. 22) sich an ihrem im Reichsgebiet gelegenen Geburtsort oder am letzten im Reichsgebiet gelegenen Wohnsitz ihrer Eltern zur Recrutirungsstammrolle melden. (W.-O. §. 25, 4.) Es liegt auf der Hand, daß dieser Meldepflicht viel öfter entsprochen würde, wenn die Meldung bei dem zuständigen Consul des Deutschen Reiches erfolgen könnte. Wir fordern deshalb die Verbindung der bisherigen Consular-Matrikeln mit den Recrutirungs-Stammrollen. Da die Stammrollen auch im Reichsinlande von Civilbehörden geführt werden, so hat dies auch formell keine Bedenken.

Aber wir meinen weiter, daß überall da, wo ein durch kaiserliche Verordnung anzuerkennendes Bedürfniß vorliegt, mit den Consulaten auch Ersatzbehörden erster Instanz verbunden werden könnten.

Bis jetzt ist durch §. 42 der W.-O. eine örtliche Entscheidung**) nur über die untauglichen, die bedingt tauglichen und die Militairpflichtigen, denen Reclamationsgründe zur Seite stehen, möglich. Die tauglichen Militairpflichtigen müssen in der Regel vor den heimischen Ersatzbehörden erscheinen, was naturgemäß ihre Zahl wesentlich herabdrückt.

Nur Diejenigen, welche in die Marine einzutreten haben oder freiwillig eintreten wollen, können im Auslande selbst durch die Commandeure deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum activen Dienst in der Marine eingestellt werden. (W.-O. §. 42, 4.)

Die Beschränkung auf die Marine ist jedenfalls erfolgt, weil den Consulaten das zur Bildung einer Ersatzcommission erforderliche militairische Mitglied (W.-O. §. 2,5) in der Regel fehlt. Wir würden in dem Nichtvorhandensein eines activen deutschen Officiers an den Sitzen der Consulate kein Hinderniß erblicken, die Consulate durch in der Regel vorhandene Officiere des Beurlaubtenstandes collegial zu Ersatzbehörden zu gestalten. Aber auch die Bereisung der Consulate durch active oder zur Disposition stehende Officiere würde nicht unausführbar sein und keine unerschwinglichen Kosten verursachen, wenn man auf jährliche Abhaltung des Ersatzgeschäftes verzichtet und periodisch ein solches nach Bedarf ausschreibt.

Die Wehrordnung nimmt schon jetzt (§. 111) weitgehende Rücksichten auf die in das Ausland gehenden Personen des Beurlaubtenstandes durch Ertheilung von Auslandsurlaub und Befreiung von Friedensübungen. Manchem unserer überseeischen Leser wird es willkommen sein, den Wortlaut der bezüglichen Bestimmungen der W.-O. kennen zu lernen. In §. 111 heißt es:

3) Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden. (R.-M.-G. § 59. G. v. 11. Februar 1888, Art. II, §§ 11 und 20.)

Dieser Urlaub wird durch die Bezirkscommandos ertheilt.

Officiere, Sanitätsofficiere und obere Militairbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadecommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsortes in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

4) Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Consulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militairverhältniß und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung. (R.-M.-G. §. 59. G. v. 11. Februar 1888, Art II, §§. 11 und 20.)

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben haben;**) auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht. (G. v. 11. Februar 1888, Art. II, §§. 4,4 und 20.)

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkscommandos.

Bei Officieren, Sanitätsofficieren und oberen Militairbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5) Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von Neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.

Wir halten eine noch weiter gehende Erleichterung des Auslandsurlaubes nicht für nöthig. Dringend erforderlich ist aber eine größere Erleichterung des Verfahrens.

Die im Auslande lebenden Personen des Beurlaubtenstandes verbleiben in der Controle ihres heimischen Bezirkscommandos. Das ist im europäischen Auslande erträglich. Im überseeischen Auslande führt es aber zu einer Belästigung der pflichttreuen und zu einer Preisgebung der weniger pflichttreuen Personen des Beurlaubtenstandes.

Wir empfehlen die Uebernahme der Controle der Personen des Beurlaubtenstandes und der Zuständigkeit erster Instanz für die Verlängerung von Auslandsurlaub durch die Consulate. Diese sind ja schon jetzt, wie die oben abgedruckten Bestimmungen des §. 111 zeigen, zur Mitwirkung bei der Controle vielfach berufen, und der §. 106,7 der W.-O. spricht es auch noch ausdrücklich aus, daß ebenso wie im Inlande manche Civilbehörden, so im Auslande die Consuln „innerhalb ihrer Befugnisse bei der Controle mitzuwirken haben". Wir wünschen nur diese Befugnisse ein wenig erweitert und die Consuln mit der gesammten Führung der civilen und militairischen Listen der in ihrem Bezirke wohnenden Reichsangehörigen betraut und diese Reichsangehörigen bei Strafe zur Meldung angehalten zu sehen.

Denn wenn wir auch die Bestimmungen des §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bekämpfen, wonach Deutsche, die das Reichsgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, ohne sich in die Matrikel eines Consuls eintragen zu lassen, ihre Staatsangehörigkeit verlieren — so können wir den Klagen der Consuln über die mangelnden Meldungen zur Matrikel ihre Berechtigung doch nicht bestreiten. Jetzt pflegt der Reichsdeutsche sich bei dem Consul erst dann und nur dann zu melden, wenn er dessen Hilfe in Anspruch nehmen will, während doch ein stetiger Verkehr zwischen dem Consul und seinen Pflegebefohlenen im beiderseitigen und auch im heimischen nationalen Interesse liegt.

Es könnten doch nur Etikettengründe sein, die gegen die verlangte Ausdehnung der Zuständigkeit der Consulate sprechen. Wenn die Häufung der Arbeit zur Besetzung der größeren Consulate mit mehreren Personen — dem Vorstand und einem Consulatsaspiranten — führen sollte, so läge dies nur im Interesse der Geschäftsführung, nämlich der jetzt nur durch Subalternbeamte gepflegten Continuität und der Füglichkeit der häufigeren Bereisung des Consulatsbezirkes.

Nach alledem halten wir es für dringend erforderlich, im Zusammenhang mit dem Erlaß eines Auswanderungsgesetzes und eines Einwanderungsgesetzes bezw. einer Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 zugleich ein Gesetz über die Wehrpflicht der Deutschen in den Schutzgebieten und im Auslande zu erlassen und in letzterem dem Kaiser etwa nach Gehör des Bundesrathes das Recht einzuräumen, die Bestimmungen der Wehrordnung dahin zu ergänzen, daß den Consulaten (in überseeischen Ländern) die Führung der Recrutirungsstammrollen und die Controle der Wehrpflichtigen übertragen, daß in Verbindung mit den Consulaten Ersatzbehörden erster Instanz geschaffen werden, daß ferner die sämmtlichen Reichsangehörigen bei Strafe angehalten werden, sich fortlaufend zur Matrikel und den Listen der Consulate zu melden, sowie endlich, daß die Wehrpflichtigen unter ihnen über ihre Militairpflicht am Sitze der Consulate endgiltig beschieden werden können.

In Kriegs- und Friedenszeiten haben die Militairpflichtigen sich grundsätzlich auf eigene Kosten nach dem Reichsinlande oder der Garnison eines Schutzgebietes zur Ableistung ihrer activen Militairpflicht und ihrer Uebungen und im Mobilmachungsfall zur Meldung bei der nächsten deutschen Militairbehörde zu begeben, wenn auch heimkehrende oder ausfahrende Kriegsschiffe zur gelegentlichen Mitnahme von Pflichtigen zu ermächtigen sein würden.

Die von uns vorgeschlagene Entwickelung unserer Wehrordnung würde weder mit vorhandenen Grundanschauungen brechen, noch die Interessen des Heeres oder der Marine oder der heimischen Wehrpflichtigen gefährden, wohl aber die Bewegungsfreiheit der Deutschen im Auslande erleichtern, sie dankbar für die Rücksichtnahme der heimischen Gewalten machen und sie mit neuen Banden an die alte deutsche Heimath fesseln.

*) Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit wird den Wehrpflichtigen im Alter von 17 bis 25 Jahren und den zum activen Dienst einberufenen Personen durch §. 15 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 versagt und die unerlaubte Auswanderung Militairpflichtiger durch §. 140 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellt. Vergl. W.-O. §§. 21 und 27.

**) Schon die jetzigen Bestimmungen des §. 42 der W.-O. würden ein größeres Entgegenkommen gegen die örtlichen Interessen ermöglichen. Nach §. 42,2 können zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse über die Untauglichkeit und bedingte Tauglichkeit im Auslande lebender Militairpflichtiger „durch den Reichskanzler bestimmte Aerzte im Auslande ermächtigt werden". „Auch sind die activen Aerzte der Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen. Die Ersatzbehörden sind aber nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen." Dem Allg. Verb. liegt nun eine Klage unserer Ortsgruppe Montevideo (Uruguay, Südamerika) vor darüber, daß die dortigen deutschen Militairpflichtigen zu ihrer Untersuchung nach Buenos-Ayres reisen müßten, obgleich am Sitze des kaiserlichen deutschen Berufsconsulates in Montevideo deutsche Aerzte vorhanden sind. Der Allg. Verb. rät seinen Mitgliedern in Montevideo, einen oder mehrere der dortigen deutschen Aerzte unter Beifügung von deren Ausweisen dem Herrn Reichskanzler zu dieser Ermächtigung nach W.-O. §. 42,2 in Vorschlag zu bringen oder durch das dortige kaiserliche Consulat in Vorschlag bringen zu lassen.

*) Gesuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Consulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen 2c. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

**) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden. (Siehe §. 100, 3b.)

Deutsches Reich.

* **Leipzig**, 14. Januar. Zu dem bevorstehenden Landesverrathsproceß gegen Schorer und Genossen erfahren wir, daß, nachdem vor einiger Zeit die Untersuchung abgeschlossen, nun auch das richterliche Gutachten und die umfangreiche Anklageschrift fertiggestellt worden sind. Die Verhandlungen finden voraussichtlich in der ersten Hälfte des Monats Februar vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate des Reichsgerichts statt.

22. **Berlin**, 14. Januar. Der ehrenwerthe Herr Haas wollte sein Mandat so lange behalten, bis er einen seiner würdigen Nachfolger erhielte, und er hat sein Vorhaben glänzend durchgeführt. Und noch mehr als das. Während er dem Reichstag fern blieb, weil er nicht dahin gehen mochte, hat der jetzige Vertreter für Metz einen genügenden Grund, den Verhandlungen nicht anzuwohnen: er versteht nicht Deutsch. Wenn die Deutschen in Metz auf die Aufstellung eines Candidaten verzichtet haben, so war dies nicht nur politisch falsch und tadelnswerth, sondern unter den gegebenen besonderen Umständen geradezu würdelos. Haas hatte ihnen Hohn gesprochen, indem er seinen Sohn, wie ein Pariser Blatt sich ausdrückte, „zum Officier der Revanche" heranbilden ließ, und sie ließen es, ohne einen Finger zu rühren, geschehen, daß ein Mann, der gleicher Empfindungen gegen Deutschland sich rühmen darf, bei seiner Erwählung nur socialdemokratische Gegner, also gleichfalls Verneiner des deutschen Vaterlandsgedankens, gegen sich gehabt zu haben! Selbst ein Blatt wie die „Voss. Ztg." ruft angesichts dieser — Selbstversetzung, von der in Tiedemannsdorf leider ein nahezu ebenbürtiges Beispiel gegeben worden ist, klagend aus: „Und dies im Jubeljahre der Einverleibung des Reichslandes in das deutsche Reich!"

‖ **Berlin**, 14. Januar. Die bevorstehende Novelle zur Civilproceßordnung, die, nachdem eine zu diesem Zwecke einzuberufende Commission von Sachverständigen ihr Gutachten abgegeben haben wird, noch im laufenden Jahre fertiggestellt werden soll, wird eine ganze Anzahl von Einzeländerungen aufweisen. Darunter wird sich auch eine befinden, welche sich auf die nicht rechtsfähigen Vereine bezieht. Die Rechtsprechung, insbesondere in den Gebieten des gemeinen und des preußischen Rechts, geht überwiegend dahin, Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl mit corporativer Verfassung, die Rechtsfähigkeit nicht besitzen, gleichwohl nach verschiedenen Richtungen eine gewisse Selbstständigkeit zuzuerkennen, insbesondere in Bezug auf das Verhältniß der Mitglieder zum Vereinsvermögen, sowie auf die Parteifähigkeit des Vereins im Processe. Obwohl der Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch seine Vorschriften über eingetragene Vereine die Schwierigkeiten, die nach dem geltenden Rechte dem Erwerb der Rechtsfähigkeit entgegenstehen, im Allgemeinen beseitigt, so werden doch, wie insbesondere die Erfahrungen in Bayern und Sachsen gezeigt haben, auch in Zukunft vielfach corporativ angelegte und nach dem öffentlichen Vereinsrechte erlaubte Vereine im Verkehr auftreten, ohne die Rechtsfähigkeit zu besitzen. Es ist nicht zu verkennen, daß für derartige Vereine mit wechselndem Mitgliederbestande die Rechtsform der Gesellschaft an sich nicht die geeignete ist. Wenn der Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch jedoch es abgelehnt hat, jedem Verein der bezeichneten Art ohne Weiteres als rechtsfähig anzuerkennen, und den Erwerb der Rechtsfähigkeit im öffentlichen Interesse an bestimmte Voraussetzungen knüpft, so würde er den Zweck dieser Regelung zu einem erheblichen Theile dadurch wieder vereiteln, daß man Vereinen, die diesen Voraussetzungen nicht genügen wollen oder können, trotzdem eine den rechtsfähigen Vereinen in den wichtigsten Beziehungen gleichartige Rechtsstellung gewährte. Das praktische Bedürfniß erfordert allerdings eine gewisse Erleichterung der Rechtsverfolgung gegen nicht rechtsfähige Vereine. Zu diesem Zwecke ist in Aussicht genommen, in der Civilproceßordnung zu bestimmen, daß Vereine, die nicht rechtsfähig sind, verklagt werden können, wie wenn sie rechtsfähig wären, und daß zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins ein gegen den Verein erlassenes Urtheil genügt. Abgesehen hiervon aber wird es für die rechtliche Beurtheilung der nicht rechtsfähigen Vereine dabei bewenden, daß auf sie die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden.

* **Berlin**, 14. Januar. Die „Nat.-Ztg." erhält vom Reichstagsabgeordneten Dr. Enneccerus folgende Zuschrift: „Nach einem mir erst jetzt zur Kenntniß gelangten stenographischen Berichte der „Elbinger Zeitung" vom 1. October 1895 soll Herr Graf von Kanitz-Podangen in einer Versammlung am 28. September bei Besprechung der sog. Umsturzvorlage geäußert haben:

„Der Abgeordnete Dr. Enneccerus wurde von seiner Partei mit Spott und Hohn übergossen, weil er dafür (nämlich für die Umsturzvorlage) gestimmt hatte, und doch wußte diese Partei nichts Besseres an Stelle der verschmähten Regierungsvorlage zu setzen."

Herr Graf Kanitz hat, bevor ich von dem Bericht Kenntniß hatte, aus eigenem Antriebe mir gegenüber die Erklärung abgegeben, er habe die Worte „von seiner Partei mit Spott und Hohn übergossen" überhaupt nicht gebraucht, sondern lediglich von meiner Abstimmung „in der Commission" gesprochen, was wegen des ähnlichen Wortklanges mißverstanden sein möge, auch habe er sich vergeblich bemüht, die „Elbinger Zeitung" zu einer Berichtigung zu bewegen. Es liegt mir natürlich fern, diese Erklärungen zu bezweifeln; wohl aber bin ich veranlaßt, den in seinen Worten enthaltenen Behauptungen entgegenzutreten, da dieselben mit den Thatsachen in Widerspruch stehen. 1) Die nationalliberale Fraction des Reichstages hat von vornherein erklärt, daß sie nur nach bestimmten, erheblichen Abänderungen für die Umsturzvorlage stimmen könne. Ich selbst habe im Verein mit den übrigen nationalliberalen Commissionsmitgliedern diese Abänderungsvorschläge genau formulirt. Dieselben liefen darauf hinaus, jede Beschränkung einer freien Meinungsäußerung auszuschließen und nur die wüste, gemeinschädliche, keiner Partei und keinem berechtigten Streben förderliche Agitation zu verhindern. 2) Als diese unsere Anträge von der conservativ-klerikalen Mehrheit der Commission abgelehnt waren, ja die Vorlage durch eben diese Mehrheit der Commission einen in hohem Maße freiheitsfeindlichen Inhalt erhalten hatte, habe ich sofort erklärt, daß uns die Vorlage unannehmbar sei, und demgemäß hat nicht ein einziger Nationalliberaler in der Commission für die Vorlage gestimmt. 3) Als die Sache dann an das Plenum zurückgelangte, habe ich bereits am ersten Tage der Berathung und als erster Redner der nationalliberalen Fraction Namens derselben erklärt:

„Wie Sie Alle wissen, wie ich aber doch zum Ueberfluß noch betonen will, ist die Vorlage in der Gestalt, wie sie die Commission verlassen hat, für uns absolut unannehmbar. Wir halten es auch für unwahrscheinlich, daß die Vorlage in der zweiten oder dritten Lesung eine solche Gestalt erlangen werde, daß uns die Annahme möglich würde; wir haben in Folge dessen auf die Stellung besonderer Anträge verzichtet."

4) Dementsprechend hat sodann die Fraction die Vorlage einstimmig abgelehnt."

Y. **Berlin**, 14. Januar. (Telegramm.) Der Kaiser fuhr nach der gestrigen Frühstückstafel zum Reichskanzler Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst, um mit demselben längere Zeit zu conferiren. Im Laufe des Nachmittags begab sich der Kaiser anläßlich des russischen Neujahrstages zu einem kurzen Besuche in die kaiserlich russische Botschaft. Die Abendtafel, zu der keine Einladungen ergangen waren, fand um 6½ Uhr statt. Abends wohnten die Majestäten der Vorstellung im königlichen Schauspielhause bis zum Schlusse bei. Heute Vormittag empfing der Kaiser nach der Rückkehr von einem gemeinsam mit der Kaiserin im Thiergarten unternommenen Spaziergange den zum kaiserlichen Generalconsul in Capstadt ernannten vortragenden Rath im Auswärtigen Amte v. Schuckmann und arbeitete dann längere Zeit mit dem Chef des Militaircabinets. — Nachmittags um 3 Uhr fand im Weißen Saale des hiesigen Schlosses die Vorstellung der in diesem Jahre zum Uebertritt in die Armee in Aussicht genommenen Cadetten vor dem Kaiser statt.

✂ **Berlin**, 14. Januar. (Telegramm.) Der Generalfeldmarschall Graf Blumenthal ist auf ärztliches Anrathen gezwungen, sich von allen Festlichkeiten dieses Winters fernzuhalten. Infolgedessen wird bei der Erinnerungsfeier am 18. Januar im hiesigen königlichen Schlosse ein anderer Träger des Reichspaniers bestimmt werden und auch eine Verschiebung der übrigen Träger der Reichsinsignien stattfinden. Näheres hierüber wird morgen berichtet werden. (Wiederholt.)

B. **Berlin**, 14. Januar. (Privattelegramm.) Die Meldung, daß beim Reichskanzler in der nächsten Woche ein allgemeiner parlamentarischer Abend geplant sei, zu dem auch frühere Abgeordnete Einladungen erhalten würden, ist in dieser Form nicht richtig. Es liegt dabei eine Verwechselung mit einem Mahle vor, welches der Reichskanzler zu geben beabsichtigt und zu welchem die Präsidien des Reichstags und des preußischen Landtags, sowie verschiedene hervorragende Parlamentarier Einladungen erhalten sollen.

B. **Berlin**, 14. Januar. (Privattelegramm.) Dem in der vergangenen Nacht in Karlsruhe im achtzigsten Lebensjahre verstorbenen hochverdienten Politiker August Lamey widmet die „Nat.-Ztg." folgenden Nachruf:

„Er war der Schöpfer jener liberalen badischen Gesetzgebung der sechziger Jahre auf den Gebieten der inneren Verwaltung und der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wodurch Baden die Bezeichnung als „liberaler Musterstaat" erhielt. Sie war häufig von Gegnern angewendet, ironisch gemeint, aber sie hatte ihre volle Berechtigung; diese Schöpfungen haben sich den leidenschaftlichsten Angriffen gegenüber seit einem Menschenalter in Baden bewährt, und wo, wie in Preußen, sie bei der Reform der inneren Verwaltung Anregung gegeben, da haben auch diese sich als fruchtbar erwiesen. Lamey war einer der letzten hervorragenden deutschen Politiker, welche schon im Jahre 1848 einer Volksvertretung angehört haben: in jedem Sturmjahre war er in die zweite badische Kammer gewählt worden, der er aber zunächst nur bis 1852 angehörte. Geboren am 27. Juli 1816 in Karlsruhe, war er 1848 Rechtsanwalt in Freiburg. Dort wurde er in den fünfziger Jahren Professor der Rechte, und als solcher berief ihn der Großherzog 1860 an die Spitze des Ressorts des Innern in dem Ministerium, in welchem Frhr. v. Roggenbach Minister der auswärtigen Angelegenheiten war. Wie fest die liberale Nationalpartei auf dieses Ministerium gegen alle großdeutschen und mittelstaatlichen Machenschaften zählen konnte, das erwies sich 1863, als der deutsche Fürstentag in Frankfurt a. M. zusammentrat, denn allein der König von Preußen fern blieb: der von dem Ministerium Lamey-Roggenbach berathene Großherzog von Baden vertrat allein, aber unerschütterlich in diesem Fürsten-Parlament den einzigen Gedanken, durch welchen die Einheit Deutschlands erreichbar war, die der preußischen Führung. Als der preußische Verfassungsstreit bald dann immer schlimmer verwickelte und Herr von Bismarck dieselbe, wie durch die europäischen Verhältnisse gebieterisch gefordert wurde, die immer brennend gewordene schleswig-holsteinische Frage in einer für die deutsche öffentliche Meinung zunächst dunklen Art zu beeinflussen, hat Lamey eine Weile zu Denen gehört, welche an Preußens Beruf zur Einigung Deutschlands zweifelhaft wurden. Die gefährliche Lage, in die gerade Baden beim Herannahen der Krisis von 1866 gerieth, indem es, umgeben von den Gegnern Preußens, von diesem abgeschnitten war, mag dazu beigetragen haben. Als Roggenbach aus dem Ministerium ausitrat und in dem Frhr. von Edelsheim einer mindestens zur Neutralität hinneigenden Nachfolger erhielt, blieb Lamey in der Regierung. Eine natürliche Folge dieses Fehlers war sein Austritt aus dem Ministerium nach der Entscheidung von Königgrätz zu Gunsten Preußens. Aber wenn Lamey's amtliche Wirksamkeit damit beendet war, so wurde die parlamentarische des hervorragenden Mannes um so verdienstvoller. Dem Reichstag zwar hat er nur zweimal für kurze Zeit, 1871—74 und 1878, angehört, aber der badischen Zweiten Kammer ununterbrochen bis zu seinem Ausscheiden aus dem politischen Leben im Jahre 1892, und zwar während der letzten fünfzehn Jahre als Präsident, allezeit der anerkannte Führer der nationalliberalen Partei seines Landes, dessen Gesetzgebung und Verwaltung in liberalen Bahnen, dessen Bevölkerung in denen der nationalen Politik zu leiten das Werk und das Verdienst seines Lebens war."

□ **Berlin**, 14. Januar. (Privattelegramm.) Auf Anregung der in den umliegenden Glasfabriken beschäftigten Arbeiter circulirt in sämmtlichen Glasfabriken Deutschlands eine Petition an den Reichstag um Nichtannahme der §§. 3 und 9 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, da es unmöglich sei, ohne riesige Material- und Arbeitsverschwendung Flaschen mit einem bestimmten Tollinhalt herzustellen. (Wiederholt.)